

# Meldungen und Notizen

## Einigung im Streit über die Kennzeichnung von Scripted-Reality-Formaten

Schon der Begriff „Scripted Reality“ ist ein Widerspruch in sich: Das TV-Format bildet vermeintliche Wirklichkeit (Reality) ab, die jedoch frei erfunden (Scripted) wurde. Das rief vor über einem Jahr die Landesmedienanstalten auf den Plan. Sie forderten, allzu realistisch wirkende Sendungen im Programm als Fiktion zu kennzeichnen – mit der Begründung, insbesondere sehr junge Zuschauer könnten nicht hinreichend erkennen, was im Fernsehen tatsächlich echt ist. Die Sender hielten das für überflüssig (*tv diskurs* berichtete im 4. Quartal 2013 über diesen Streit). Inzwischen einigten sich die Beteiligten auf „Leitlinien für die Kennzeichnung und deren Wahrnehmbarkeit bei Scripted-Reality-Formaten“, um mehr Transparenz und Orientierung zu schaffen. Es handelt sich dabei um „freiwillige Verhaltensgrundsätze der privaten Fernsehveranstalter“. Anders als bei der Medikamentenwerbung, wo ein unveränderbarer Schlusssatz vorgegeben ist („Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“), können die Sender mehrere sprachliche „Basismodule“ zur Formulierung nutzen und frei variieren, gegebenenfalls sogar konkretisieren, wie etwa: „Die Geschichten unserer WG XY sind frei erzählt.“ Platziert wird die Kennzeichnung im Abspann – gut lesbar in Größe, Form, Farbgebung und Dauer der Einblendung. Ein Hinweis vorab bleibt optional. Die Regel gilt nur für neue Produktionen, also nicht für Wiederholungen. Eine Evaluierung dieser Leitlinien ist für September 2015 geplant.

Quelle: [www.vprt.de/Leitlinien-Scripted-Reality](http://www.vprt.de/Leitlinien-Scripted-Reality) (letzter Zugriff: 16.12.2014)

## Wird der öffentlich-rechtliche Onlinejugendkanal zum „Blankoscheck für die Zukunft“?

Am 17. Oktober 2014 beschlossen die Ministerpräsidenten der Länder, den gemeinsamen ARD-/ZDF-Jugendkanal, anders als zunächst geplant, nur im Internet und nicht crossmedial auch in Fernsehen und Radio zuzulassen. Juristisches Novum: Das neue Angebot soll *unmittelbar* im Rundfunkstaatsvertrag verankert werden, also ohne Wirksamkeit von *Drei-Stufen-Test* und *Sieben-Tage-Regelung* (siehe unten). Das sehen nicht nur die Zeitungsverleger skeptisch. Damit werde „ein Präzedenzfall geschaffen, der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen Blankoscheck für die Zukunft bedeuten kann“, so Dietmar Wolff, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV). Kritik äußerte auch Claus Grewenig, Geschäftsführer des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT): Das Vorhaben werde den privaten Medienmarkt erheblich tangieren. Möglich sei gar eine Unvereinbarkeit mit dem sogenannten Beihilfekompromiss, auf den sich die Länder mit der EU-Kom-

mission geeinigt hatten (siehe unten). Grewenig: „Basis aller staatsvertraglicher Kompromisse zum Onlineauftrag – auch mit Brüssel – war immer eine klare inhaltliche Begrenzung und die Berücksichtigung der Marktauswirkung. Wer beides unterlässt, muss sich Fragen gefallen lassen.“ Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Medienrecht an der Universität zu Köln, forderte in diesem Zusammenhang eine öffentliche Konsultation: Das geplante Programmangebot müsse „so genau wie möglich“ definiert werden und sei einem Prüfverfahren zu unterziehen, das dem *Drei-Stufen-Test* entspreche.

### Anmerkungen:

#### Drei-Stufen-Test:

Ein neues oder verändertes Onlineangebot öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten wird im Rahmen des *Drei-Stufen-Tests* gemäß Rundfunkstaatsvertrag (§ 11f Abs. 4 RStV) daraufhin geprüft,

1. **Stufe:** ob es den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. **Stufe:** in welchem Umfang es in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt und
3. **Stufe:** welcher finanzielle Aufwand hierfür erforderlich ist.

#### Sieben-Tage-Regelung:

Als Frist für die Löschung öffentlich-rechtlicher Internetseiten hatten die Landesregierungen im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) 2009 vereinbart, dass programmbegleitende Angebote üblicherweise sieben Tage lang zur Verfügung stehen dürfen. *Ausnahmen* gelten nach § 11d Abs. 2 RStV u. a. für Berichte über Fußballspiele der 1. und 2. Bundesliga, die nach 24 Stunden zu löschen sind, sowie für Archive „mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten“, die unbegrenzt online stehen können.

#### Beihilfekompromiss mit der EU-Kommission:

Im sogenannten Beihilfekompromiss verpflichtete sich die EU-Kommission 2007, die Frage, ob deutsche Rundfunkgebühren eine unzulässige staatliche Beihilfe darstellen, nicht vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen, wenn die Bundesländer im Gegenzug gewisse Auflagen erfüllen. Zu diesen Auflagen gehören u. a. der *Drei-Stufen-Test* sowie die Regelung, dass Sendungen und sendungsbezogene Inhalte nur für kurze Zeit im Netz angeboten werden dürfen.

#### Quellen:

epd medien aktuell Nr. 234 a (04.12.2014);  
[www.epd.de/fachdienst/fachdienst-medien/schwerpunktartikel/zeitungsverleger-kritisieren-plaene-fuer-jugendangebot](http://www.epd.de/fachdienst/fachdienst-medien/schwerpunktartikel/zeitungsverleger-kritisieren-plaene-fuer-jugendangebot);  
[www.medienpolitik.net/2014/10/offentlich-rechtlicher-rundfunk-ein-blankoscheck-auf-die-zukunft](http://www.medienpolitik.net/2014/10/offentlich-rechtlicher-rundfunk-ein-blankoscheck-auf-die-zukunft)  
 (letzter Zugriff: 17.12.2014)